



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 66 / Seite 1

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Mittwoch, 11. März 2020

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Promotionsordnung des Fachbereichs IV Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Informatikwissenschaften der Universität Trier Vom 29. Januar 2020	4
Vierte Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier Vom 21. Februar 2020	16
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Mathematik Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 21. Februar 2020	17
Ordnung zur Ergänzung der Anlage 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 21. Februar 2020	19
Siebte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 21. Februar 2020	21
Sechste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 21. Februar 2020	23
Ordnung zur Ergänzung der Anlage 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 21. Februar 2020	26
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Philosophie/Ethik Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 27. Februar 2020	28
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Geschichte Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 27. Februar 2020	30
Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Bildungswissenschaften Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 27. Februar 2020	32
Fünfte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 27. Februar 2020	34
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ (1-Fach Studiengang) Vom 27. Februar 2020	36
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) Vom 27. Februar 2020	42
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) Vom 27. Februar 2020	48

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Studiengang) Vom 27. Februar 2020	51
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach-Studiengang) Vom 27. Februar 2020	56
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Biologie Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 28. Februar 2020	60
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Geographie Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 28. Februar 2020	62
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien (1-Fach-Studiengang) Vom 28. Februar 2020	64
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) Vom 28. Februar 2020	70
Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Deutsch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 28. Februar 2020	76
Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Französisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 28. Februar 2020	78
Fünfte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Englisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 28. Februar 2020	80
Organisationsstatut des Forschungszentrums Mittelstand Universität Trier (FZM Universität Trier) im Fachbereich IV der Universität Trier Vom 4. März 2020.....	83

Promotionsordnung des Fachbereichs IV Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Informatikwissenschaften der Universität Trier

Vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 i.V.m. § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 3. Juli 2019 mit Zustimmung der Forschungskommission vom 27. Juni 2018 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 13. Januar 2020, Az. 15423/52322-4/44 (3) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotion und Promotionsleistung

§ 2 Promotionskommission

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuungsverhältnis

II. Promotionsantrag

§ 5. Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

III. Promotionsverfahren

§ 6 Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 7 Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)

§ 8 Berichte

§ 9 Auslage

§ 10 Prüfungsausschuss

§ 11 Wissenschaftliche Aussprache (Disputation)

§ 12 Regelung zur Wahrung der Chancengleichheit

§ 13 Beurteilung

§ 14 Veröffentlichung und Druck der Dissertationsschrift

§ 15 Promotionsurkunde

§ 16 Zurücknahme des Promotionsantrages, Abbruch des Promotionsverfahrens

IV. Entziehung des Doktorgrades

§ 17

V. Verfahren bei Entscheidungen

§ 18

VI. Ehrenpromotion

§ 19

VII. Bestimmungen für Absolventinnen und Absolventen mit Diplomabschlüssen von Fachhochschulen und Antragstellende mit der Ersten Staatsprüfung für Grund-, Haupt-, Realschulen, Realschule Plus und Förderschulen sowie Antragstellende mit Bachelorabschluss

§ 20 Promotionseignungsfeststellungsverfahren

VIII. Besondere Bestimmungen

§ 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

IX. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Promotion und Promotionsleistung

- (1) Der Fachbereich IV Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Informatikwissenschaften der Universität Trier kann aufgrund eines Promotionsverfahrens den Doktorgrad verleihen. Zur Eröffnung des Verfahrens ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasste wissenschaftliche Abhandlung, die Dissertationsschrift, einzureichen. Diese muss den am 18. Februar 2016 vom Senat verabschiedeten Leitlinien der Universität Trier zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen. Die Dissertationsschrift kann entweder in monographischer oder in kumulativer Form eingebracht werden (vgl. Absatz 3). Ferner muss die Dissertationsschrift zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens (§ 5) einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen, die die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lässt. Die Masterarbeit oder eine andere Prüfungsarbeit können nicht als Dissertationsschrift eingereicht werden. Der Fachbereich IV muss für das Gebiet der Dissertationsschrift zuständig sein (§ 3 Absatz 1). Kooperative Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind möglich.
- (2) Die Dissertationsschrift kann ganz oder teilweise veröffentlicht und/oder in Co-Autorenschaft verfasst sein. Eventuell auftretende urheberrechtliche Fragen sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu klären (§ 14 Absatz 1). Bereits veröffentlichten Arbeiten ist eine Erklärung beizufügen, welche Teile der Dissertationsschrift an welcher Stelle bereits veröffentlicht wurden. Bei in Co-Autorenschaft verfassten Arbeiten ist eine Angabe über die individuellen, eigenständigen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden beizufügen (§ 5 Absatz 1 Buchstabe f).
- (3) Eine kumulative Dissertationsschrift besteht aus mindestens drei wissenschaftlichen Originalarbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers. Diesen Arbeiten ist ein eigenständig verfasster wissenschaftlicher Text voranzustellen, der folgenden Anforderungen genügt:
 1. Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Stand der Wissenschaft,
 2. Darstellung des inneren Zusammenhangs der eingereichten Schriften,
 3. Darstellung der wesentlichen Schlussfolgerungen.
- (4) Die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors (Promotion) setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand umfassende Fachkenntnisse und fachwissenschaftliche Methodenkenntnis besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (5) Das Promotionsverfahren besteht aus der Beurteilung der Dissertationsschrift und aus der wissenschaftlichen Aussprache (Disputation). Gemäß Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers, die oder der einer im Fachbereich IV vertretenen Fachwissenschaft angehören muss, die Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.), zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) möglich. Der Schwerpunkt der Dissertationsschrift ist ausschlaggebend für die Wahl des Grades. Auf Antrag kann auch die weibliche Form des Grades verliehen werden.
- (6) Die Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn die oder der Antragstellende bereits einen Doktorgrad in derselben Fachwissenschaft gemäß Absatz 5 an einer deutschen Universität erworben hat, auch wenn er von einer anderen Fakultät mit anderem Grad verliehen worden ist.

§ 2

Promotionskommission

- (1) Vom Rat des Fachbereichs IV wird eine Promotionskommission für drei Jahre gewählt. Ihr gehören die Dekanin oder der Dekan, fünf weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder promovierte akademische Mitarbeiter an. Eine nicht promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein nicht promovierter akademischer Mitarbeiter, eine nicht wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nicht wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender gehören der Kommission mit beratender Stimme an.
- (2) Die Kommission wählt eine Professorin oder einen Professor zu ihrer oder ihrem Vorsitzenden. Die Kommission nimmt die in § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1, 2, 4 und 5, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 1, § 12, § 16 Absatz 3, § 20 Absatz 6 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b bestimmten Aufgaben wahr und entscheidet in allen Verfahrensfragen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer ein einschlägiges Studium an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule mit einem Masterabschluss (MSc, MEd, MA) oder an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule mit der Diplomprüfung, der Akademischen Abschlussprüfung (M.A.) oder der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder einer äquivalenten Bewertung abgeschlossen hat und ein Betreuungsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 nachweisen kann. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei einer herausragenden Abschlussarbeit) kann die Promotionskommission auch bei einem Studienabschluss mit mangelnder Einschlägigkeit oder bei einer schlechteren Gesamtnote die Zulassung zur Promotion erteilen.
- (2) Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen, Realschule Plus und Förderschulen, ein Diplom einer Fachhochschule oder einen Bachelorabschluss einer Universität oder Fachhochschule vorweisen kann. Voraussetzung für die Zulassung dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand ist der Nachweis eines mit der Note sehr gut (mindestens 1,5) abgeschlossenen Studiums, welches sich auf das Promotionsfach bezieht, der Nachweis eines Betreuungsverhältnisses gemäß § 4 Absatz 1 sowie der erfolgreiche Abschluss des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens (§ 20).

§ 4

Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuungsverhältnis

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein Betreuungsverhältnis mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer oder einem Habilitierten des Fachbereichs IV vereinbaren. Auf Antrag und bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme des jeweiligen Fachs kann die Promotionskommission auch ein promoviertes Mitglied mit herausragenden wissenschaftlichen Leistungen des Fachbereichs IV als Betreuerin oder Betreuer zulassen. Gegebenenfalls können eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die nicht dem Fachbereich IV angehören müssen, als Betreuerin oder Betreuer benannt werden. In der Betreuungsvereinbarung werden das Thema der Dissertationsschrift sowie die Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses und die Anforderungen an die Doktorandin oder den Doktorand hinsichtlich deren Präsenzleistung während der Promotionstätigkeit geregelt. In der Regel werden regelmäßige Treffen vereinbart, in denen die Doktorandin oder der Doktorand die Betreuerin oder den Betreuer über den aktuellen Stand der Dissertationsschrift und die geplanten nächsten Schritte informiert und anschließend ein Feedbackgespräch stattfindet. Es sind die Leitlinien der Universität Trier zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Die getroffene Betreuungsvereinbarung ist der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. Aktuelle Vorlagen werden von der Promotionskommission zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei Ausscheiden der Betreuerin oder des Betreuers aus dem Fachbereich IV wird die Promotionskommission auf Antrag im gegenseitigen Einvernehmen die Betreuung einer anderen Betreuerin oder einen anderen Betreuer gemäß § 4 Absatz 1 übertragen. Wechselt die Betreuerin oder der Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er bis zu drei Jahren das Recht, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Das Recht auf Betreuung kann von in den Ruhestand versetzten Professorinnen oder Professoren drei Jahre, nachdem sie zuletzt eine fachbezogene Lehrveranstaltung abgehalten oder ein einschlägiges Forschungsprojekt durchgeführt haben, ausgeübt werden. Die Fristen können auf begründeten Antrag von der Promotionskommission verlängert werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan übermittelt der Bewerberin oder dem Bewerber eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. In dieser Bescheinigung werden die Betreuerin oder der Betreuer, der Beginn des Betreuungsverhältnisses sowie das vorläufige Thema der Dissertationsschrift aufgeführt.
- (4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist auf fünf Jahre befristet und kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und mit einer positiven Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers von der Promotionskommission um jeweils maximal drei Jahre verlängert werden. Die Dekanin oder der Dekan übermittelt der Bewerberin oder dem Bewerber eine Bescheinigung über die Verlängerung des Betreuungsverhältnisses.
- (5) Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann von jeder der beiden Seiten oder im gegenseitigen Einverständnis jeweils unter Angabe von sachbezogenen Gründen mit einer Frist von sechs Wochen bei der Promotionskommission beantragt werden. Vor der nicht einvernehmlichen Auflösung des Betreuungsverhältnisses muss die Promotionskommission um eine Schlichtung gebeten werden. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, so soll die Promotionskommission die weitere Betreuung durch eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer ermöglichen. Mit der Auflösung des Betreuungsverhältnisses erlischt der Status als Doktorandin oder Doktorand im Fachbereich IV der Universität Trier.

II. Promotionsantrag

§ 5

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs IV. In dem Antrag ist die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertationsschrift und das mit ihr oder ihm vereinbarte Thema gemäß § 4 Absatz 1 anzugeben.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis des bestehenden Betreuungsverhältnisses im Fachbereich IV an der Universität Trier,
 - b) ein Lebenslauf der oder des Antragstellenden in deutscher oder englischer Sprache, der über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluss gibt,
 - c) die Unterlagen über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3
 - d) die Angabe, ob bereits früher ein Promotionsverfahren bei einer Universität beantragt wurde (gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang),
 - e) die Dissertationsschrift; sie ist in deutscher und / oder englischer Sprache abgefasst. Es werden vier gebundene Ausfertigungen und eine digitale (PDF-Datei auf CD) Ausfertigung der Dissertationsschrift mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer deutschen oder englischen Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einer Übersicht zum wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden abgegeben. Auf dem Titelblatt muss die Dissertationsschrift unter namentlicher Nennung der Betreuerin oder des Betreuers und unter Angabe des Datums des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bezeichnet sein als „dem Fachbereich IV der Universität Trier zur Erlangung des akademischen Grades Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) eingereichte Dissertation“,
 - f) eine schriftliche Erklärung,
 - dass die eingereichte Dissertationsschrift selbständig verfasst wurde,
 - welche Teile der Dissertationsschrift an welcher Stelle bereits veröffentlicht wurden,
 - dass die für die Arbeit benutzten Hilfsmittel genannt und
 - dass die Beiträge von Co-Autorinnen oder Co-Autoren klar gekennzeichnet wurden (§ 1 Absätze 2 und 3),
 - g) im Falle des Vorliegens von Beiträgen in Co-Autorenschaft eine von den Co-Autorinnen oder Co-Autoren oder der Betreuerin oder dem Betreuer unterzeichnete Erklärung über die geleisteten Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden,
 - h) die Einverständniserklärung zur Überprüfung der Arbeit mit einschlägiger Plagiatserkennungssoftware,
 - i) die Angabe, dass die Dissertationsschrift oder Teile daraus als Prüfungsarbeit (§ 1 Absatz 1) nicht schon bei einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Universität eingereicht worden sind,
 - j) im Falle einer vorgesehenen wissenschaftlichen Aussprache in englischer anstatt deutscher Sprache (§ 11 Absatz 2) ein entsprechender Antrag,
 - k) der Nachweis der Einzahlung der Promotionsgebühr. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung dem Dekanat des Fachbereichs IV vorzulegen; Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und die in Absatz 1 genannten Unterlagen verbleiben beim Fachbereich IV. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in ihre oder seine Akte nehmen.

III. Promotionsverfahren

§ 6

Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die Unterlagen. Erfüllen sie die in den §§ 1, 3, 5, 20 und 21 aufgeführten Voraussetzungen, so eröffnet sie oder er das Promotionsverfahren.
- (2) Entspricht der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht den Voraussetzungen, so prüft die Promotionskommission, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist; in diesem Falle ist der Doktorandin oder dem Doktoranden dazu Gelegenheit zu geben. Anderenfalls lehnt die Dekanin oder der Dekan den Antrag ab.
- (3) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 schriftlich durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt.

§ 7

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter

- (1) Sind die Voraussetzungen des § 5 erfüllt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan mindestens zwei Berichterstattende für die Beurteilung der Dissertationsschrift. Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierte. Auf Antrag und bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme des jeweiligen Fachs kann die Promotionskommission auch ein promoviertes Mitglied des Fachbereichs IV mit herausragenden wissenschaftlichen Leistungen als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellen. Bei in Kooperation mit Fachhochschulen durchgeführten Promotionsverfahren soll eine oder einer der Berichterstattenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Fachhochschule sein. Von den Berichterstattenden muss mindestens die Hälfte dem Fachbereich IV angehören.
- (2) Professorinnen oder Professoren im Ruhestand können Berichterstattende im Sinne dieser Ordnung für eine Übergangszeit von drei Jahren bleiben. Auf Antrag der Professorin oder des Professors im Ruhestand kann die Promotionskommission die genannte Übergangszeit verlängern. Dies gilt entsprechend für § 10 Absatz 1.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die Berichterstattenden.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ist in der Regel gleichzeitig Berichterstatterin oder Berichterstatter.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, wer als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellt ist.
- (6) Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss Mitglied des Fachbereichs IV sein.

§ 8

Berichte

- (1) Die Berichterstattenden bewerten die Dissertationsschrift und geben unabhängig voneinander nach Prüfung der Dissertationsschrift schriftliche Berichte an die Dekanin oder den Dekan. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Ausgezeichnet (summa cum laude)	= 1,0 & 1,3;
sehr gut (magna cum laude)	= 1,7 & 2,0 & 2,3;
gut (cum laude)	= 2,7 & 3,0 & 3,3;
genügend (rite)	= 3,7 & 4,0;
nicht genügend (insufficenter)	= 5,0.

In die Gesamtnote geht als schriftliche Note das arithmetische Mittel der Bewertungen der Berichterstattenden ein.
- (2) Die Berichte sollen innerhalb von drei Monaten abgegeben werden.
- (3) Beurteilen mindestens zwei Berichterstattende die Dissertationsschrift als „nicht genügend“, so ist diese Dissertationsschrift abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet.
- (4) Weichen die Noten der Berichte um mindestens 2 Notenstufen voneinander ab, so bestellt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Berichterstattenden eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter. In die Endnote der Dissertationsschrift gehen alle Gutachten mit der gleichen Gewichtung ein.
- (5) Die Berichterstattenden können in ihren Gutachten oder in anderer schriftlicher Form bis zwei Wochen nach der Disputation Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation erteilen (s. § 14 Absatz 2). Die Dekanin oder der Dekan stellt diese der Doktorandin oder dem Doktoranden schnellstmöglich zur Verfügung.

§ 9**Auslage**

- (1) Vor der wissenschaftlichen Aussprache (§ 11) liegt die Dissertationsschrift für alle promovierten Angehörigen des Fachbereichs IV sowie die unter Absatz 3 genannten Personen im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Auslagefrist wird mit einer Zusammenfassung im Umfang von einer Seite den in Absatz 3 genannten Personen von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Dauer der Auslage beträgt mindestens drei Wochen.
- (3) Während dieser Zeit können alle promovierten Mitglieder des Rates des Fachbereichs IV sowie alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und alle Habilitierten des Fachbereichs IV Einblick in die Berichte nehmen und bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs IV Einspruch gegen die Bewertung der Dissertationsschrift erheben.
- (4) Geht innerhalb der Auslagefrist ein Einspruch bei der Dekanin oder dem Dekan ein, der die Ablehnung der Dissertationsschrift oder eine andere Bewertung vorschlägt, so fordert die Dekanin oder der Dekan die Berichterstattenden zu Stellungnahmen auf, die innerhalb eines Monats vorzulegen sind. Wenn die Stellungnahmen vorliegen, beruft die oder der Vorsitzende der Promotionskommission eine Sitzung der Promotionskommission ein, in der darüber entschieden wird, ob weitere Berichterstattende bestellt werden. Es können höchstens zwei weitere Berichterstattende bestellt werden. Werden weitere Berichterstattende bestellt, gehen deren Gutachten mit derselben Gewichtung in die Bewertung der Dissertationsschrift ein wie die Gutachten gemäß § 8. Beurteilen insgesamt mindestens zwei Berichterstattende die Dissertationsschrift als „nicht genügend“, so ist die Dissertationsschrift abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet.

§ 10**Prüfungsausschuss**

- (1) Nach Annahme der Dissertationsschrift wird von der Dekanin oder vom Dekan ein Prüfungsausschuss bestimmt, der mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen oder aus Hochschullehrern der Universität Trier besteht.
Mitglieder sind:
 - a) die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
 - b) die Berichterstattenden.
- (2) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat die Dekanin oder der Dekan; sie oder er kann ihn einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs IV übertragen. Der Prüfungsausschuss wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden innerhalb eines halben Jahres nach Abgabe der Dissertationsschrift einberufen. Der Termin ist mit den Prüfungsausschussmitgliedern und der Doktorandin oder dem Doktoranden abzustimmen. In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

§ 11**Wissenschaftliche Aussprache (Disputation)**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan verständigt die Doktorandin oder den Doktoranden, ob das Promotionsverfahren weitergeführt wird oder beendet ist, und teilt ihr oder ihm die Bewertungen der Berichterstattenden mit. Sie oder er lädt vorbehaltlich einer einspruchslosen Auslage zur wissenschaftlichen Aussprache ein.
- (2) Die wissenschaftliche Aussprache findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan auch eine Aussprache in englischer Sprache genehmigen.
- (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs IV teilnahmeberechtigt.
- (4) Die wissenschaftliche Aussprache ist hochschulöffentlich. Spätestens sieben Tage vor dem Termin wird in geeigneter Form eingeladen.
- (5) Zu Beginn der wissenschaftlichen Aussprache hält die Doktorandin oder der Doktorand ein 30-minütiges Referat über die Dissertationsschrift, dem sich eine 40- bis 60-minütige wissenschaftliche Diskussion anschließt. Das Ende der wissenschaftlichen Diskussion bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die wissenschaftliche Aussprache soll sich auf Fragen erstrecken, die mit der Thematik der Dissertationsschrift und mit dem Fachgebiet der Doktorandin oder des Doktoranden zusammenhängen. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Fragen von weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie Habilitierten des Fachbereichs IV zulassen. Im Fall von interdisziplinären Promotionen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fragen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie Habilitierten des entsprechenden Fachbereichs zulassen.

- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt über den Verlauf der wissenschaftlichen Aussprache eine Niederschrift, aus der die wesentlichen Punkte der wissenschaftlichen Diskussion und das Ergebnis der Promotion hervorgehen.
- (7) Muss die wissenschaftliche Aussprache wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden verschoben werden, soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem angesetzten Termin ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt; andernfalls ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.
- (8) Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann eine auswärtige Berichterstatterin oder ein auswärtiger Berichterstatter durch ein Videokonferenzsystem oder eine vergleichbare Technik zur Disputation zugeschaltet werden. Der Antrag soll bis spätestens zwei Wochen vor der Disputation an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Im Falle eines Verbindungsausfalls oder sonstigen technischen Defekts wird die Disputation unterbrochen. Ist eine Wiederherstellung der Videokonferenz innerhalb von 30 Minuten nicht möglich, so wird die Disputation abgebrochen und es erfolgt zeitnah eine neue Einladung zur wissenschaftlichen Aussprache. Sie soll innerhalb von vier Wochen stattfinden.

§ 12

Regelung zur Wahrung der Chancengleichheit

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, die wissenschaftliche Aussprache ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die Promotionskommission gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in anderer Form zu erbringen ist.

§ 13

Beurteilung

- (1) Unmittelbar nach der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Prüfungsausschuss in nicht öffentlicher Beratung über die Beurteilung und legt eine Note gemäß § 8 Absatz 1 fest. Die Promotion ist bestanden, wenn die Note der wissenschaftlichen Aussprache und die Note der Dissertationsschrift mindestens „genügend“ sind.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Note der Dissertationsschrift und der einfach gewichteten Note der wissenschaftlichen Aussprache (Disputation) berechnet. Die sich ergebende Note wird nach der zweiten Nachkommastelle abgeschnitten. Das Gesamturteil lautet:

ausgezeichnet (summa cum laude)	(Bewertungsziffer 1, von 1,00 bis 1,50),
sehr gut (magna cum laude)	(Bewertungsziffer 2, von 1,51 bis 2,50),
gut (cum laude)	(Bewertungsziffer 3, von 2,51 bis 3,50),
genügend (rite)	(Bewertungsziffer 4, von 3,51 bis 4,00)
nicht genügend (insufficienter)	(Bewertungsziffer 5, von 4,01 bis 5,00)

Das Urteil über die Dissertationsschrift, die wissenschaftliche Aussprache und das hieraus resultierende Gesamturteil sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (3) Im Anschluss daran wird der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis in Gegenwart des Prüfungsausschusses mitgeteilt und eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Promotionsprüfung übergeben.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Niederschrift an die Dekanin oder den Dekan weiter.
- (5) Ist die Promotion nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache nicht bestanden, so kann die Doktorandin oder der Doktorand diese frühestens nach Ablauf von drei, spätestens innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen, wenn die Wiederholung innerhalb eines Monats nach dem Termin der erfolglosen wissenschaftlichen Aussprache schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan beantragt wurde.
- (6) Hat die Doktorandin oder der Doktorand nach erfolgloser wissenschaftlicher Aussprache keine Wiederholung beantragt, oder ist die Promotion auch nach wiederholter wissenschaftlicher Aussprache nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden. Die Doktorandin oder der Doktorand wird von der Dekanin oder vom Dekan benachrichtigt.

§ 14**Veröffentlichung und Druck der Dissertationsschrift**

- (1) Die Dissertationsschrift ist innerhalb von einem Jahr zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Dekanin oder des Dekans. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Promotionsverfahren abgeschlossen ist und die Dissertationsschrift der gemäß § 5 Absatz 1 e) beim Fachbereich IV der Universität Trier eingereichten Dissertationsschrift entspricht. Absatz 2 bleibt unberührt. Das Titelblatt ist nach § 5 Absatz 1 e) zu gestalten. Eventuell auftretende urheberrechtliche Fragen sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu klären.
- (2) Wurden von den Berichterstattenden Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation erteilt (§ 8 Absatz 5), überprüfen die Berichterstattenden die Erfüllung der Auflagen. Die Veröffentlichung wird in diesem Fall nur genehmigt, wenn die Berichterstattenden die Erfüllung der Auflagen schriftlich bestätigt haben.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Ausfertigungen drei Exemplare der Dissertationsschrift, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft und haltbar gebunden sein müssen, für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertationsschrift sicherzustellen, und zwar entweder durch entweder:
 - a) die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
 - b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.

Alternativ ist eine Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“ möglich. Auch hier muss die Verbreitung über den Buchhandel gesichert sein. Eine schriftliche Erklärung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren für mindestens zwei Jahre ist vorzulegen. oder
 - d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.In den Fällen der Buchstaben a und d sowie im Falle einer Veröffentlichung ausschließlich in elektronischer Form überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Trier das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertationsschrift herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Dissertationsschrift von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek zu Tauschzwecken zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Exemplare der Dissertationsschrift müssen zudem eine Zusammenfassung sowie in jedem Falle eine Übersicht über den wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden beinhalten. Sie müssen mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem sie unter namentlicher Nennung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertationsschrift und der Berichterstattenden unter Angabe des Datums der wissenschaftlichen Aussprache und unter Angabe von Erscheinungsort und -jahr zu bezeichnen sind als „vom Fachbereich IV der Universität Trier zur Verleihung des akademischen Grades genehmigte Dissertation“ gemäß § 1 Absatz 5.

Ist es bei kumulativen Dissertationsschriften nicht möglich, sämtliche wissenschaftliche Originalarbeiten der Dissertationsschrift im Originalwortlaut zu veröffentlichen, sind geeignete Verweise einzufügen.
- (6) Die Veröffentlichung ist gesichert, wenn die oder der Promovierte in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung oder der Vervielfältigung nach Absatz 3 zugunsten des Fachbereichs IV eine Sicherheit gemäß § 232 Abs. 1 und 2, § 239 BGB geleistet hat. Werden die in Absatz 3 vorgesehenen Exemplare innerhalb von zwei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert, hat der Fachbereich IV die Sicherheitsleistung freizustellen. Liefert die oder der Promovierte die genannten Exemplare nicht innerhalb der Frist ab, veranlasst die Dekanin oder der Dekan unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die Drucklegung der Dissertationsschrift.
- (7) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn keine Sicherheitsleistung nach Absatz 5 hinterlegt wurde und die Doktorandin oder der Doktorand die in Absatz 3 geforderten Pflichtexemplare der Dissertationsschrift nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Anzahl abgibt.
- (8) Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder den Dekan die Frist verlängern.

§ 15**Promotionsurkunde**

- (1) Nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 14 Absatz 3) nachgewiesen hat, sie oder er einen Verlagsvertrag beziehungsweise einen gleichartigen Nachweis über die Veröffentlichung der Dissertationsschrift vorgelegt oder eine geeignete Sicherheitsleistung gemäß § 14 Absatz 5 beim Dekanat hinterlegt hat, wird die Promotion durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertationsschrift, das Datum der wissenschaftlichen Aussprache und das Gesamturteil. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten, ferner das Siegel der Universität Trier.
- (2) Erst nach Aushändigung der Urkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den erreichten akademischen Grad zu führen.

§ 16**Zurücknahme des Promotionsantrages,
Abbruch des Promotionsverfahrens**

- (1) Einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zurücknahme des Promotionsantrages ist zu entsprechen, solange noch kein schriftlicher Bericht (§ 8) über die Dissertationsschrift vorliegt.
- (2) Das Promotionsverfahren ist beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Vorliegen der schriftlichen Berichte nach § 8 der Dekanin oder dem Dekan schriftlich ihren oder seinen Verzicht auf Fortsetzung des Promotionsverfahrens erklärt.
- (3) Wird festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht oder den Prüfungsausschuss oder eines seiner Mitglieder getäuscht hat, so berät die Promotionskommission, ob das Promotionsverfahren als nicht bestanden gilt; im Zweifelsfalle wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

IV. Entziehung des Doktorgrades**§ 17**

- (1) Der akademische Grad „Doktorin oder Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.), „Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder „Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (Dr. rer. pol.) wird entzogen, wenn innerhalb von drei Jahren der nach § 15 Absatz 1 vorgelegte Nachweis nicht durch eine endgültige Abgabe der Pflichtexemplare belegt ist oder wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung, z. B. bei einem Plagiat, erlangt worden war. Zuvor ist die oder der Betroffene anzuhören; die endgültige Entscheidung wird vom Rat des Fachbereichs IV getroffen. Der Doktorgrad wird entzogen,
 1. wenn er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind;
 2. wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die ihn eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.
- (2) Der akademische Grad Dr. h.c. kann entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die ihn eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.

V. Verfahren bei Entscheidungen**§ 18**

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Rat des Fachbereichs IV zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Widerspruchsinstanz ist der Rat des Fachbereichs IV. Ein Widerspruch ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (3) Alle Entscheidungen werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VI. Ehrenpromotion

§ 19

- (1) Der Fachbereich IV kann die Würde „Doktorin oder Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.), „Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h.c.) oder „Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber“ (Dr. rer. pol. h.c.) als seltene Auszeichnung auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Trier sein.
- (2) Eine Ehrenpromotion muss in zwei nicht aufeinanderfolgenden Sitzungen des Rats des Fachbereichs IV gemäß Tagesordnung verhandelt und abschließend mit Dreiviertel-Mehrheit gebilligt werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des zu Ehrennden gewürdigt werden.

VII. Bestimmungen für Absolventinnen und Absolventen mit Abschlüssen von Fachhochschulen und Antragstellende mit der Ersten Staatsprüfung für Grund-, Haupt-, Realschulen, Realschule Plus und Förderschulen sowie Antragstellende mit Bachelorabschluss

§ 20

Promotionseignungsfeststellungsverfahren

- (1) Durch das Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Promotionsfach im selben Maße über die Qualifikation zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfügt wie eine Bewerberin oder ein Bewerber nach § 3 Absatz 1 der Promotionsordnung.
- (2) Ein Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist durchzuführen bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 erfüllen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen
 1. das Abschlusszeugnis und ein Exemplar der Abschlussarbeit in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang nach § 3 Absatz 2 oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung sowie ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit in einem Lehramtsstudiengang nach § 3 Absatz 2 und
 2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber an einem anderen Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren teilnimmt oder teilgenommen hat und dieses mit einer als „nicht bestanden“ eingestuften Leistung abgeschlossen hat.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 1. die Anforderungen des § 3 Absatz 2 nicht erfüllt,
 2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
 3. bereits eine Eignungsfeststellungsprüfung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht vollständig vorgelegt hat.
- (5) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag teilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.
- (6) Die Promotionskommission legt in Absprache mit der zukünftigen Betreuerin oder dem zukünftigen Betreuer gemäß § 4 unter Berücksichtigung der aktuellen, von der Promotionskommission verabschiedeten Fachempfehlungen mindestens vier Module mit insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkten aus dem für das angestrebte Promotionsfach relevanten Masterstudiengang des Fachbereichs IV fest, die die Bewerberin oder der Bewerber zu erbringen hat. Diese Module umfassen in der Regel die im jeweiligen Studiengang vorgesehenen Pflichtmodule. Eine Liste der wählbaren Module wird von den Fächern vorgeschlagen und von der Promotionskommission beschlossen. Die Modulendnoten werden von den jeweiligen Lehrenden, bei denen Prüfungsleistungen erbracht werden, schriftlich bestätigt und dem Dekanat vorgelegt. Das Endergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ergibt sich aus dem nach ECTS gewichteten arithmetischen Mittel der Modulendnoten. Durchschnittsnoten mit mehreren Nachkommastellen werden auf eine Nachkommastelle auf- oder abgerundet. Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.
- (7) Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren gilt als nicht bestanden, wenn das nach ECTS gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulendnoten schlechter als 2,0 oder eine Modulprüfung gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung

für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (§ 17 Absatz 2) endgültig nicht bestanden ist. Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren kann bei Nichtbestehen nicht wiederholt werden.

- (8) Über das Bestehen oder das Nichtbestehen des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens stellt die Dekanin oder der Dekan eine schriftliche Bescheinigung aus, von der ein Exemplar im Dekanat verbleibt.
- (9) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs IV an mündlichen Prüfungen teilnehmen; sie ist gegebenenfalls mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten.
- (10) Für das Promotionseignungsfeststellungsverfahren gelten die §§ 5, 8, 11 Absatz 1 bis 3 und Absatz 6 und §§ 12, 13, 14, 16, 18, 21 und 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (11) Die Bewertung der im Promotionseignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen richtet sich nach der Fachprüfungsordnung für den gemäß Absatz 6 bestimmten Masterstudiengang in der jeweils geltenden Fassung.
- (12) Von der Promotion ausgeschlossen ist, wer bei dem Nachweis der Annahme- oder Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Rat des Fachbereichs IV. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

VIII. Besondere Bestimmungen

§ 21

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

- (1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn
 - a) auch an der ausländischen Fakultät für die Promotion die Vorlage einer Dissertationsschrift (§ 1 Absatz 1) und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind und
 - b) mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der die Promotionskommission zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberinnen oder der Bewerber an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertationsschrift enthalten.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Promotionsordnung mit Ausnahme von § 4 Absatz 1 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a, § 7 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 1.

- (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er auch an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.
- (3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertationsschrift in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Buchstabe b kann von dem Erfordernis der Zusammenfassung in deutscher Sprache befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertationsschrift in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf und ob und in welchen Sprachen Zusammenfassungen erforderlich sind.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen oder Betreuer müssen an ihrer Heimatinstitution zur Betreuung von Promotionen berechtigt sein und sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 Buchstabe b zu nennen.
- (5) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Universität Trier statt, bestellt die Dekanin oder der Dekan die beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Diesem gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
 - b) die beiden Betreuerinnen oder Betreuer.
- (6) Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Universität Trier durchgeführt, erfolgt die Bewertung der Promotionsleistungen (§ 13) auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit

diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 13 Absatz 2 bewertet werden.

- (7) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier und der ausländischen Hochschule zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs IV der Universität Trier mit einer ausländischen Fakultät handelt. Findet die Disputation nicht an der Universität Trier statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 15 Absatz 1 entsprechen.
- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 5) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Absatz 7 Satz 1 nicht zulässig, so muss
- a) aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
 - b) in der Promotionsurkunde der ausländischen Fakultät darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereiches IV der Universität Trier mit der ausländischen Fakultät handelt. Der Hinweis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertationsschrift und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule erbracht worden, so sind vier Exemplare der veröffentlichten Dissertationsschrift an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier abzuliefern.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich IV Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Informatikwissenschaften der Universität Trier vom 29. September 2004 (St.Anz. Nr. 39 vom 25.10.2004) außer Kraft. Die Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zum Promotionsverfahren bereits angenommen waren, haben das Recht, ihr Promotionsverfahren nach der bisher gültigen Ordnung zu beenden. Auf ihren Antrag hin kann das Promotionsverfahren nach der neuen Promotionsordnung erfolgen.

Trier, den 29.01.2020

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher

Vierte Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier

Vom 21. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und des § 76 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Universität Trier am 13. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier vom 11. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 16, S. 6), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 54, S. 5) wird der Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis ausreichender Englischkenntnisse durch einen Test sind

1. Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens fünf Schuljahren Englisch in Sekundarstufe I und II,
2. Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens fünf Punkten im Fach Englisch im Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife,
3. Bewerberinnen und Bewerber, die den sie zum Studium berechtigenden Schulabschluss in einem englischsprachigen Land erworben haben, und
4. Bewerberinnen und Bewerber, die einen mindestens zweijährigen Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land absolviert haben, der zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Zulassung zum Studium nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Als englischsprachige Länder gelten folgende Länder: Großbritannien und Nordirland, Irland, Malta, USA, Kanada, Australien, Neuseeland.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung Einschreibeordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Februar 2020

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Mathematik Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 21. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Januar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Mathematik Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Mathematik, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 27) erhält folgende Fassung:

„Anhang B.Ed. Mathematik

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1a: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen	1.	4	6	keine	Klausur (105 Min.)
2.	M2: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra	1.	6	9	keine	Klausur (105 Min.)
3.	M3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis	2.	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
4.	M4: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	3.	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder Mündliche Prüfung (20-30 Min.)
5.	M5a: Fachdidaktische Bereiche	5.-6.	4	10	keine	Klausur (105 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
6.	M6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	4.	8	10	keine	Klausur (105 Min.)
7.	M7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik	5.-6.	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mathematik.

C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1b: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen	1.-2.	5	6	keine	Portfolioprüfung oder Hausarbeit
2.	M3b: Grundlagen der Mathematik B: Analysis	1.	5	10	keine	Klausur (105 Min.)
3.	M2: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra	2.	6	9	keine	Klausur (105 Min.)
4.	M4: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	3.	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder Mündliche Prüfung (20-30 Min.)
5.	M5b: Fachdidaktische Bereiche	4.	2	5	keine	Portfolioprüfung oder Hausarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mathematik.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher

Ordnung zur Ergänzung der Anlage 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 21. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 13. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Ergänzung der Anlage 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Anlage 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S.19), wird um folgenden Anhang ergänzt:

„Anhang B.Ed. Grundschulbildung | Lehramt Grundschule

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Modulplan

1. Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Grundschulpädagogik	5.-6.	7	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
2.	M5: Sachunterricht (Dimensionen des Sachunterrichts)	6.	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
3.	M6: Grundlagen und Formen der ästhetischen Bildung	5.-6.	5	10	keine	Klausur (90 Min.)

2. Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M2: Fachwissenschaftliche Grundlagen Deutsch	5.	6	8	keine	Klausur (60 Min.)
2.	M3: Fachwissenschaftliche Grundlagen Mathematik	5.	5	8	keine	Klausur (90 Min.)
3.	M4a: Fremdsprachliche Praxis Englisch	6.	4	8	keine	Portfolioprüfung
4.	M4b: Fremdsprachliche Praxis Französisch	6.	4	8	keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)

Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Deutsch studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule M3 und M4a oder M4b zu wählen.

Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Mathematik studiert wurde, sind die Wahlpflichtmodule M2 und M4a oder M4b zu wählen.

Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Englisch studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule M2 und M3 zu wählen.

Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Deutsch und Mathematik studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul M4a oder M4b und ein Wahlpflichtmodul aus dem Pro-filbereich des Masterstudiengangs zu wählen.

Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Deutsch und Englisch studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul M3 und ein Wahlpflichtmodul aus dem Profildbereich des Masterstudiengangs zu wählen.

Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Mathematik und Englisch studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul M2 und ein Wahlpflichtmodul aus dem Profildbereich des Masterstudiengangs zu wählen.

3. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Grundschulbildung.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Februar 2020

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Siebte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 21. Februar 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 13. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Dezember 2018 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 59, S. 8), wird wie folgt geändert.

1. § 3 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) An der Universität Trier können als Fächer gewählt werden:

Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Russisch, Sozialkunde, Spanisch.

Das Fach Katholische Religionslehre wird im Rahmen des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät angeboten.

(3) In der Regel zu Beginn des 5. Semesters ist einer der folgenden lehramtsbezogenen Schwerpunkte zu wählen. In den Schwerpunkten stehen folgende Fächer offen:

1. Schwerpunkt Grundschule:

Biologie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde.

Die Wahl des Schwerpunktes Grundschule ist nur bei folgender Fächerkombination im 1. bis 4. Fachsemester möglich:

- a) ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und
- b) ein anderes Fach aus der Fächergruppe, Biologie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde.

Das Studium dieser Fächer und des Faches Bildungswissenschaften endet mit Ablauf des 4. Fachsemesters. Vom 5. Semester an ist das Fach Grundschulbildung mit den Studienbereichen Bildungswissenschaftliche Grundlegung, Deutsch, Mathematik, Fremdsprachliche Bildung, Sachunterricht und Ästhetische Bildung sowie dem Wahlpflichtbereich zu studieren. Das Studium umfasst außerdem die vorgeschriebenen Schulpraktika.

2. Schwerpunkt Realschule Plus:

Biologie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde.

3. Schwerpunkt Gymnasium:

Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Russisch, Sozialkunde, Spanisch.“

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden.

Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen

1. bei Wahl des Schwerpunktes Grundschule auf:

- a) das Fach 1: 40 LP,
- b) das Fach 2: 40 LP,

- c) das Fach Bildungswissenschaften: 34 LP,
 - d) auf das Fach Grundschulbildung: 46 LP,
 - e) die schulischen Praktika: 10 LP und
 - f) die Bachelorarbeit: 10 LP;
2. bei Wahl des Schwerpunktes Realschule plus auf:
- a) das Fach 1: 65 LP,
 - b) das Fach 2: 65 LP,
 - c) das Fach Bildungswissenschaften: 30 LP,
 - d) die schulischen Praktika: 10 LP und
 - e) die Bachelorarbeit: 10 LP;
3. bei Wahl des Schwerpunktes Gymnasium auf:
- a) das Fach 1: 65 LP,
 - b) das Fach 2: 65 LP,
 - c) das Fach Bildungswissenschaften: 30 LP,
 - d) die schulischen Praktika: 10 LP und
 - e) die Bachelorarbeit: 10 LP.“
3. Dem Wortlaut des § 15 Absatz 2 werden folgende Sätze vorangestellt:
- „Im Studium für das Lehramt an Grundschulen wird die Bachelorarbeit in einem der gewählten Fächer gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu Fächern Bildungswissenschaften und Grundschulbildung berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss im Fach Grundschulbildung angefertigt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Februar 2020

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Sechste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 21. Februar 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 13. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 12, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Dezember 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 59, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Masterstudiengang“ die Wörter „für das Lehramt an Grundschulen,“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Lehrämter“ die Wörter „an Grundschulen,“ eingefügt.

3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gymnasien bzw. Realschulen Plus“ durch die Wörter „Grundschulen, an Realschulen Plus oder an Gymnasien“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen umfasst das Studium des Faches Grundschulbildung und die vorgeschriebenen Schulpraktika. Der Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und der Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen Plus umfassen das Studium der zwei vom Studierenden im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang studierten Fächer, das Fach Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen Schulpraktika.

- (2) Im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen sind das Studium des Faches Grundschulbildung und die vorgeschriebenen Schulpraktika zu absolvieren.

- (3) Im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen Plus ist das Studium folgender Fächer möglich:

Biologie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde. Das Fach Katholische Religionslehre wird im Rahmen des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät angeboten.

- (4) Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ist das Studium folgender Fächer möglich:

Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Russisch, Sozialkunde, Spanisch. Das Fach Katholische Religionslehre wird im Rahmen des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät angeboten.

- (5) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und den Schulpraktika sowie im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen und im Studiengang für das Lehramt an Realschulen Plus aus im Vorbereitungsdienst erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen.

- (6) Die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und Studierender, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Auch die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsit-

zende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (7) An der Überprüfung einer Studien- und Prüfungsleistung - mit Ausnahme der im Vorbereitungsdienst zu erbringenden Leistungen - kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat“
5. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „1 Jahr (2 Semester) für das Lehramt an Grundschulen,“ eingefügt.
6. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen werden nach der Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme am Vorbereitungsdienst über einen Zeitraum von 12 Monaten 60 Leistungspunkte vergeben.“
7. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Davon entfallen
1. im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen auf
 - a) das Fach Grundschulbildung: 40 LP,
 - b) die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 4 LP,
 - c) die Masterarbeit: 16 LP
 - d) den Vorbereitungsdienst: 60 LP,
 2. im Studiengang für das Lehramt an Realschulen Plus auf
 - a) das Fach 1: 23 LP,
 - b) das Fach 2: 23 LP,
 - c) das Fach Bildungswissenschaften: 24 LP,
 - b) die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 4 LP,
 - c) die Masterarbeit: 16 LP
 - d) den Vorbereitungsdienst: 30 LP,
 3. im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien auf
 - a) das Fach 1: 42 LP,
 - b) das Fach 2: 42 LP,
 - c) das Fach Bildungswissenschaften: 12 LP,
 - d) die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 4 LP,
 - e) die Masterarbeit: 20 LP.“

8. Dem § 11 werden folgender Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Zu den in den Modulplänen der Anlage 2 als Staatsexamensprüfung gekennzeichneten Modulprüfungen ist das fachlich zuständige Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen - einzuladen; eine von ihm zur Teilnahme an einer solchen Prüfung beauftragte Person ist zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission. Für das Lehramt an Grundschulen wird diese mündliche Modulprüfung in dem Fach Grundschulbildung abgelegt.

(8) Die Modulprüfung im Profilbereich des Lehramts an Grundschulen in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholischer Religionslehre wird als mündliche Prüfung abgelegt. Die entsprechenden Module sind im Anhang ausgewiesen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

 - a) Dem Wortlaut des Absatzes 2 wird folgender Satz vorangestellt:

„Für das Lehramt an Grundschulen ist die Masterarbeit im Fach Grundschulbildung anzufertigen; bei der Themenvergabe ist eine Kombination dieses Faches mit einem oder beiden der im Bachelor of Education gewählten Fächer möglich.“

- b) In Absatz 4 Satz 11 werden nach dem zweiten Wort „Lehramt“ die Wörter „an Grundschulen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt: „Für das Lehramt an Grundschulen sind 10 LP nachzuweisen.“
10. In § 16 Absatz 4 werden nach den Wörtern „mit 16 Leistungspunkten“ die Wörter „im Lehramt Grundschule und“ eingefügt.
11. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „30 LP“ die Wörter „und im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen der Nachweis von 60 LP“ eingefügt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramt“ die Wörter „an Grundschulen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehramt“ die Wörter „an Grundschulen und“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Zertifikat erhält den Hinweis, dass die Masterprüfung noch nicht bestanden ist und für das Bestehen der Masterprüfung noch 30 LP (für das Lehramt an Realschulen Plus) oder 60 LP (für das Lehramt an Grundschulen) aus dem Vorbereitungsdienst nachzuweisen sind.“
13. In der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 5) werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „an Gymnasien oder Realschulen Plus“ durch die Wörter „an Grundschulen, an Realschulen Plus oder an Gymnasien“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Februar 2020

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Ordnung zur Ergänzung der Anlage 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 21. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 13. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Ergänzung der Anlage 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Anlage 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 9), wird um folgenden Anhang ergänzt:

„Anhang M.Ed. Grundschulbildung | Lehramt Grundschule

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Modulplan

1. Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M7: Didaktik des Deutschunterrichts	1.	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
2.	M10: Fachdidaktische Grundlagen des Sachunterrichts	1.	4	6	keine	Portfolioprüfung oder Hausarbeit
3.	M8: Didaktik des Mathematikunterrichts	2.	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
4.	M9a: Primarstufenbezogene Fremdsprachendidaktik Englisch	2.	4	6	keine	Schriftliche Ausarbeitung
5.	M9b: Primarstufenbezogene Fremdsprachendidaktik Französisch	2.	4	6	keine	Schriftliche Ausarbeitung

2. Wahlpflichtmodule (Profilbereich)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M12: Primarstufenbezogene Katholische Religionslehre (Vertiefungsmodul)	1.-2.	8	8	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
2.	M16: Primarstufenbezogene Evangelische Religionslehre (Basismodul)	1.	4	8	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)

3.	M17: Primarstufenbezogene Katholische Religionslehre (Basismodul)	1.-2.	7	8	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
4.	M18: Primarstufenbezogene Didaktik der Bildenden Kunst (Basismodul)	1.	4	8	keine	Portfolioprüfung
5.	M19: Primarstufenbezogene Didaktik der Musik (Basismodul)	1.-2.	4	8	keine	Portfolioprüfung oder praktische Prüfung (20 Min.)
6.	M20: Primarstufenbezogene Didaktik des Sports (Basismodul)	1.-2.	4	8	keine	Portfolioprüfung oder praktische Prüfung (30 Min.)

Das Wahlpflichtmodul M12 ist nur wählbar, wenn Katholische Religionslehre im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs **studiert** worden ist.

Die Wahlpflichtmodule M16 – M20 sind nur wählbar, wenn das entsprechende Fach im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs **nicht studiert** worden ist.

3. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für die Masterstudiengänge Lehramt Grundschule.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Februar 2020

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

**Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Philosophie/Ethik Lehramt
Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang an der Universität Trier**

Vom 27. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 5. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Philosophie/Ethik Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Philosophie/Ethik, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 18) erhält folgende Fassung:

„Anhang B.Ed. Philosophie/Ethik

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen	1.	4	8	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
2.	M5a: Fachdidaktik I	1.	4	7	keine	Klausur (120 Min.)
3.	M1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik	2.	6	10	keine	Klausur (120 Min.)
4.	M2: Philosophische Anthropologie	3.	4	6	keine	Hausarbeit
5.	M4a: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft	3.-4.	4	8	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
6.	M5b: Fachdidaktik II	4.	4	6	keine	Klausur (120 Min.)
7.	M6: Theoretische Philosophie 1	5.	4	10	keine	Hausarbeit
8.	M7: Theoretische Philosophie 2	6.	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Philosophie/Ethik.

C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen	1.	4	8	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
2.	M5a: Fachdidaktik I	1.	4	7	keine	Klausur (120 Min.)
3.	M1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik	2.	6	10	keine	Klausur (120 Min.)
4.	M2: Philosophische Anthropologie	3.	4	6	keine	Hausarbeit
5.	M4b: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft	3.	2	4	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
6.	M5c: Fachdidaktik II	4.	4	5	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Philosophie/Ethik.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny Antoni

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Geschichte Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 27. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Januar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Geschichte Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Geschichte, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 45, S. 28) erhält folgende Fassung:

„Anhang B.Ed. Geschichte

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung für die Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Basismodul Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	1.	6	15	keine	Portfolioprfung
2.	M2: Basismodul Alte Geschichte	2. oder 6.	4	10	keine	Hausarbeit
3.	M3: Basismodul Mittelalter (6.-15. Jahrhundert)	3. oder 5.	4	10	keine	Hausarbeit
4.	M6a: Basismodul Geschichtsdidaktik	4.	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
5.	M5: Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	5. oder 3.	4	10	keine	Hausarbeit
6.	M4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert)	6. oder 2.	4	10	keine	Hausarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Geschichte.

C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Basismodul Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	1.	6	15	keine	Portfolioprüfung
2.	M6b: Basismodul Geschichtsdidaktik	4.	3	5	keine	Klausur (90 Min.)

2. Wahlpflichtmodule:

Das Studium gliedert sich in die folgenden Wahlpflichtmodule, von denen zwei der Module M2 bis M5 gewählt werden müssen.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M2: Basismodul Alte Geschichte	2.	4	10	keine	Hausarbeit
2.	M4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert)	2.	4	10	keine	Hausarbeit
3.	M3: Basismodul Mittelalter (6.-15. Jahrhundert)	3.	4	10	keine	Hausarbeit
4.	M5: Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	3.	4	10	keine	Hausarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Geschichte.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Bildungswissenschaften Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 27. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 5. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Bildungswissenschaften Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Bildungswissenschaften, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 43, S. 38) erhält folgende Fassung:

„Anhang B.Ed. Bildungswissenschaften

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Sozialisation, Erziehung, Bildung	1.-3.	8	10	keine	Klausur (120 Min.)
2.	M2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien	3.-4.	7	10	keine	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
3.	M3: Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion	4.-5.	8	10	keine	Klausur (120 Min.) (50%) und Portfolioprüfung (50%)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften.

C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Sozialisation, Erziehung, Bildung	1.-3.	8	10	keine	Klausur (120 Min.)
2.	M2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien	3.-4.	7	10	keine	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)

3.	M4: Erziehung und Bildung im Kindesalter	3.-4.	8	14	keine	Klausur (120 Min.)
----	--	-------	---	----	-------	--------------------

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny Antoni

Fünfte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 27. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Januar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Sozialkunde, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 60, S. 9) erhält folgende Fassung:

„Anhang B.Ed. Sozialkunde

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen	1.	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
2.	M2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland	1.	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
3.	M4: Vergleich politischer Systeme	2.	4	10	Keine	Klausur (120 Min.)
4.	M5a: Fachdidaktik Sozialkunde	3.	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
5.	M6: Internationale Beziehungen	4.	4	10	Keine	Hausarbeit oder Klausur (120 Min.)
6.	M3: Politische Theorie und Ideengeschichte	5.	4	10	Keine	Hausarbeit oder Klausur (120 Min.)
7.	M7: Wirtschaft und Gesellschaft	6.	4	10	Keine	Klausur (120 Min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Sozialkunde.

C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen	1.	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
2.	M2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland	1.	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
3.	M4: Vergleich politischer Systeme	2.	4	10	keine	Klausur (120 Min.)
4.	M3: Politische Theorie und Ideengeschichte	3.	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (120 Min.)
5.	M5b: Fachdidaktik Sozialkunde	3.-4.	3	5	keine	Klausur (90 Min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Sozialkunde.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ (1-Fach Studiengang)

Vom 27. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Januar 2020 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ (1-Fach Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ (1-Fach Studiengang) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ wird als 1-Fach-Studiengang angeboten. Er gliedert sich in einen schwerpunktübergreifenden Bereich und zwei zu wählende Schwerpunkte. Als Schwerpunkte werden angeboten:
 - Ägyptologie,
 - Alte Geschichte,
 - Klassische Archäologie,
 - Latein und
 - Griechisch.Die Schwerpunkte werden im Bachelorzeugnis aufgeführt.
- (2) Der Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ zielt darauf ab, fundierte Kenntnisse über die Kulturen der Antike und ihre Rezeption zu vermitteln. Er ist interdisziplinär angelegt, wobei durch die Wahl von zwei der in Absatz 1 genannten Schwerpunkte eine individuelle Ausrichtung des Studiums vorgenommen wird.
- (3) Das Erlernen antiker Sprachen und Schriften ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiengangs „Alttertumswissenschaften“.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung ist folgende weitere Prüfungsform zulässig:

- schriftliche Ausarbeitung (schriftliche Prüfungsform).

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit und das erfolgreich absolvierte Kolloquium werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 11

Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ (1-Fach-Studiengang) vom 10. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 7, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 37), außer Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ (1-Fach-Studiengang) an der Universität Trier aufnehmen.
- (2) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ (1-Fach-Studiengang) können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den 27 Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Anhang**Bachelorstudiengang „Altertumswissenschaften“ (1-Fach-Studiengang)****1. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Schwerpunktübergreifende Module (100 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Pflichtbereich Die Module 1–8 sind obligatorisch zu absolvieren.						
1	Einführung in die Altertumswissenschaften	1–2	6	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.)
2	Einführung in die Ägyptologie	1–2	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
3	Einführung in die Alte Geschichte	1–2	4	10	Keine	Portfolio
4	Einführung in die Klassische Archäologie	1–2	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
5	Einführung in die Klassische Philologie und Papyrologie	1–2	4	10	Keine	mündliche Prüfung (20 Min.)
6	Projekt- und Praxismodul	3–4	2	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)
7	Themen der antiken Kulturgeschichte	5	2-4	5	Keine	Gemäß der Bestimmungen des exportierenden Fachs
8	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	Keine	Bachelorarbeit
Wahlpflichtbereich Sprache Von den Modulen 9 – 13 sind Module im Umfang von 20 LP wahlweise zu absolvieren. Eines der Module 9 und 10 muss absolviert werden werden. Keines der Module 9 – 13 ist endnotenrelevant.						
9	Lateinische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1-4	8	10	Keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
10	Lateinische Sprache I	1-4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
11	Griechische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1-4	8	10	Keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
12	Griechische Sprache I	1-4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
13	Mittelägyptisch	1-4	4	10	Keine	Klausur (60 Min.) (nicht endnotenrelevant)

1.2 Schwerpunkt Ägyptologie (40 LP)

Bei Wahl des Schwerpunktes Ägyptologie sind die Module 18 – 21 zu absolvieren. Wurde Modul 18 bereits im Wahlpflichtbereich Sprache absolviert, ist stattdessen Modul 22 zu absolvieren.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
18	Mittelägyptisch	3–4	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
19	Koptische Sprache und Kultur	3–4	4	10	Keine	2 Teilprüfungen (je 50%): Klausur (60 Min.) und Hausarbeit
20	Literatur im Kontext	5–6	4	10	Keine	Hausarbeit
21	Themen der altägyptischen Kulturgeschichte	5–6	3	10	Keine	Hausarbeit
22	Neuägyptisch	5–6	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)

1.3 Schwerpunkt Alte Geschichte (40 LP)

Bei Wahl des Schwerpunktes Alte Geschichte sind die Module 14 – 17 zu absolvieren.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
14	Grundlagenmodul I	3	4	10	Keine	Hausarbeit
15	Grundlagenmodul II	4	4	10	Keine	Klausur (120 Min.)
16	Vertiefungsmodul I	5	4	10	Keine	Hausarbeit
17	Vertiefungsmodul II	6	4	10	Keine	Hausarbeit

1.4 Schwerpunkt Klassische Archäologie (40 LP)

Bei Wahl des Schwerpunktes Klassische Archäologie sind die Module 23 – 25 zu absolvieren.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
23	Archäologie der griechisch-römischen Welt	3-4	12	20	Keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
24	Ikonographie und Ikonologie	5	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
25	Aufbau und Vertiefung	6	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)

1.5 Schwerpunkt Latein (40 LP)

Bei Wahl des Schwerpunktes Latein sind die Module 26 – 29 zu absolvieren. Wurde Modul 26 bereits im Wahlpflichtbereich Sprache absolviert, ist stattdessen Modul 30 zu absolvieren.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
26	Lateinische Sprache I	3	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
27	Lateinische Sprache II	4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
28	Lateinische Literatur I	5	6	10	Keine	Hausarbeit
29	Lateinische Literatur II	6	6	10	Keine	Hausarbeit
30	Lateinische Literatur III	6	4	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)

1.5 Schwerpunkt Griechisch (40 LP)

Bei Wahl des Schwerpunktes Griechisch sind die Module 31 – 34 sind zu absolvieren. Wurde Modul 31 bereits im Wahlpflichtbereich Sprache absolviert, ist stattdessen Modul 35 zu absolvieren.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
31	Griechische Sprache I	3	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
32	Griechische Sprache II	4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
33	Griechische Literatur I	5	6	10	Keine	Hausarbeit
34	Griechische Literatur II	6	6	10	Keine	Hausarbeit
35	Griechische Literatur III	6	4	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs „Alttertumswissenschaften“.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Projekt- und Praxismoduls (Modul Nr. 6) absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang)

Vom 27. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 5. Februar 2020 die folgende Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege des Fachbereichs I der Universität Trier. Der Bachelorstudiengang Klinische Pflege ist gleichzeitig die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 2 PflBG erteilt das Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung zudem die Erlaubnis zum Führen der der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende keine weiteren Voraussetzungen erfüllen. Die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ ergeben sich aus § 2 PflBG.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Fachsemester.
- (3) Als hochschulische Pflegeausbildung gemäß Teil 3 des Pflegeberufgesetzes und §§ 30 ff PflAPrV befähigt das Studium zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel. Es vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 PflBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Die Überprüfung der Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG erfolgt in den im Anhang entsprechend gekennzeichneten Modulen.
- (4) Das Studium gliedert sich in den Bereich der universitären Lehrveranstaltungen (125 LP, 3.750 Stunden) und den Bereich der Praxiseinsätze (85 LP, 2.550 Stunden). Beide Bereiche sind in Form von Modulen strukturiert, die im Anhang aufgeführt sind.
- (5) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 32 PflAPrV umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der staatlichen Prüfung sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG. Die Überprüfung dieser Kompetenzen erfolgt in den Prüfungen der Module Nr. 19, 21, 22, 23 und 26.

§ 4

Studienumfang, Module, Anwesenheitspflicht

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) sowie die notwendigen Praxisstunden sind im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie die Ausbildungsinhalte der Praxisphasen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

- (3) Die regelmäßige Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.

§ 5

Prüfungsausschuss des Fachbereichs

- (1) Für die Organisation der Prüfungen – mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nr. 19, 21, 22, 23 und 26, welche die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 32 PflAPrV bilden – und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer für die staatliche Prüfung

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den Modulen Nr. 19, 21, 22, 23 und 26 wird gemäß § 33 PflAPrV ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Als Vertreter bzw. Vertreterin der Hochschule nach § 32 Abs. 1 Satz. 2 Nr. 2 PflAPrV ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Faches Klinische Pflege zu bestellen.

§ 7

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note einer Modulprüfung in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit sowie ggf. des Kolloquiums.

§ 8

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausur) beträgt 60 bis 120 Minuten. Die genaue Dauer ist im Anhang aufgeführt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten unter Berücksichtigung der Praxiseinsätze steht ein Zeitraum von höchstens 4 Wochen zur Verfügung.

- (3) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt.
- (4) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu der Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 10

Praktische Prüfung

Praktische Prüfungen dauern 120 bis 240 Minuten. Die genaue Dauer ist im Anhang aufgeführt.

§ 11

Zulassung zur staatlichen Prüfung, Prüfungsleistungen in der staatlichen Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Erlangung der Berufszulassung nach § 32 PfAPrV aufgrund der bestandenen Prüfung in den Modulen Nr. 19, 21, 22, 23 und 26 ist die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 34 PflAPrV. Über die Zulassung entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß §6 auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb einer vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegten Frist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu stellen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis von mindestens 100 Leistungspunkten
 2. Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift.
- (3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor der ersten Prüfung durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 5a schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Durchführung der Prüfungen in den Modulen Nr. 19, 21, 22, 23 und 26 erfolgt nach den Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Trier.
- (5) Über die Prüfung in den Modulen Nr. 19, 21, 22, 23 und 26 ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.
- (6) Studierende, die die staatliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 6 eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind und die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 13

Erfolgreicher Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung

Das Studium und damit die hochschulische Pflegeausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen – einschließlich der Prüfungen in den Modulen Nr. 19, 21, 22, 23 und 26 als staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung – bestanden wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 14

Zeugnis

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und damit der hochschulischen Pflegeausbildung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis besteht aus zwei Teilen.
- (2) Teil 1 des Zeugnisses beinhaltet das Ergebnis des Studiums und damit der hochschulischen Pflegeausbildung insgesamt.

Er wird gemäß § 40 Absatz 2 PflAPrV durch die Universität Trier im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ausgestellt. Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden in Teil 1 des Zeugnisses aufgeführt.

- (3) Teil 2 des Zeugnisses weist das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung nach § 32 PflAPrV, d.h. das Ergebnis der Prüfung in den Modulen Nr. 19, 21, 22, 23 und 26, aus. Er wird gemäß § 40 Absatz 2 PflAPrV durch die Universität Trier im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ausgestellt und vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unterzeichnet.

§ 15

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege vom 17. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 17), außer Kraft.

§ 16

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach Studiengang) eingeschrieben werden.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 in dem Bachelorstudiengang Klinische Pflege eingeschrieben wurden, ist die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege vom 17. Juli 2014 weiter anzuwenden. Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung ist nicht möglich. Prüfungen nach der Ordnung für die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege vom 17. Juli 2014 können letztmals im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den 27. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny Antoni

Anhang**Bachelor-Studiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studium)****Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Professionsentwicklung im pflegerischen Feld I	1	4	5	Keine	Klausur (90 Min.)
2.	Gesundheitspsychologische Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (90 Min.)
3.	Humanbiologische Grundlagen: Anatomie/Physiologie	1–2	4	5	Keine	Klausur (90 Min.)
4.	Grundlegende Pflegeinterventionen	1–2	6	10	Keine	mündliche Prüfung (30 Min.)
5.	Fertigkeitstraining grundlegender Pflegeinterventionen	1–2	8	5	Keine	praktische Prüfung (30 Min.)
6.	Praktischer Einsatz I: Grundlegende Pflegeinterventionen	1		10	Keine	Praxisbericht
7.	Grundlagen der empirischen Sozialforschung	2	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
8.	Praktischer Einsatz II: Grundlegende Pflegeinterventionen	2		10	Keine	Praxisbericht
9.	Professionsentwicklung im pflegerischen Feld II	3	3	5	Keine	mündliche Prüfung (20 Min.)
10.	Entwicklung und Gesundheit über die Lebensspanne	3	3	5	Keine	Hausarbeit
11.	Pathophysiologische Grundlagen	3–4	4	5	Keine	Klausur (90 Min.)
12.	Komplexe Pflegeinterventionen	3–4	6	10	Keine	mündliche Prüfung (30 Min.)
13.	Fertigkeitstraining komplexer Pflegeinterventionen	3–4	6	5	Keine	praktische Prüfung (30 Min.)
14.	Praktischer Einsatz III: Komplexe Pflegeinterventionen	3		10	Keine	Praxisbericht
15.	Diagnostik und Forschungsmethoden	4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
16.	Praktischer Einsatz IV: Komplexe Pflegeinterventionen	4		10	Keine	Praxisbericht
17.	Kommunikation und Kooperation	5	6	10	Keine	mündliche Prüfung (20 Min.)
18.	Gesundheitsförderung bei chronischen Erkrankungen	5	3	5	Keine	Hausarbeit
19.	Hochkomplexe Pflegeinterventionen in systemischen Kontexten	5	3	5	Nachweis von 100 LP	mündliche Prüfung (30 Min.) [= mündlicher Teil der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 36]
20.	Praktischer Einsatz V: Hochkomplexe Pflegeinterventionen	5		10	Keine	Praxisbericht
21.	Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung	6	6	10	Nachweis von 100 LP	Klausur (120 Min.) [= erste Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 35]

22.	Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen und in der Pflege	6	3	5	Nachweis von 100 LP	Klausur (120 Min.) [= zweite Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 35]
23.	Interprofessionelle Zusammenarbeit	6	3	5	Nachweis von 100 LP	Klausur (120 Min.) [= dritte Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 35]
24.	Praktischer Einsatz VI: Hochkomplexe Pflegeinterventionen	6		10	Keine	Praxisbericht
25.	Bachelor-Abschlussmodul	7	2	15	Keine	Bachelorarbeit
26.	Praktischer Einsatz VII: Hochkomplexe Pflegeinterventionen (Praxis-Abschlussmodul)	7		15	Keine	praktische Prüfung (240 Min.) [= praktischer Teil der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 37]

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach)

Vom 27. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Januar 2020 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Der Hochschulgrad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs Ägyptologie verliehen wird, richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Ägyptologie wird als Nebenfachstudiengang angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Ägyptologie ist mit allen Hauptfachstudiengängen der Universität und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Abschluss im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) vom 7. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 3) außer Kraft.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) an der Universität Trier aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) aufgenommen haben, studieren nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung weiter. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzugeben, nach der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) vom 7. April 2009 können letztmalig im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 27. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Anhang

Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Einführung in die Ägyptologie	1–2	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
2	Mittelägyptisch	1–2	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
3	Koptische Sprache und Kultur	3–4	4	10	Keine	2 Teilprüfungen (je 50%): Klausur (60 Min.) und Hausarbeit
4	Literatur im Kontext	3–4	4	10	Keine	Hausarbeit
5	Themen der altägyptischen Kulturgeschichte	5–6	3	10	Keine	Hausarbeit
6	Neuägyptisch	5–6	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Ägyptologie.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Studiengang)

Vom 27. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 5. Februar 2020 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Studiengang) des Fachbereichs I der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Psychologie wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Studiengang bietet ein grundständiges Studium der Psychologie, das den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie folgt. Durch die Wahl der im Anhang entsprechend gekennzeichneten Module in den Fachsemestern fünf und sechs ermöglicht der Studiengang die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs, der zur Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ gemäß der Reform der Psychotherapeutenausbildung („PsychThGAusbRefG“) führt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 3

Studienumfang, Module, Anwesenheitspflicht

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang. Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (2) Das Studium umfasst berufspraktische Einsätze im Umfang von 21 LP. Das Nähere regeln die Ziffern 2 und 3 des Anhangs zu dieser Ordnung.
- (3) Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs, der Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ ist, sind in Ziffer 3 des Anhangs zu dieser Ordnung aufgeführt.
- (4) Die regelmäßige Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen in denen berufspraktische Kompetenzen erworben werden ist verpflichtend (vgl. § 5 (2) PsychThApprO). Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds

ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Der Stellenwert der Note einer Modulprüfung in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.
- (4) Im Falle einer als Klausur vorgesehenen Prüfung wird die zweite Wiederholungsprüfung auf Antrag der oder des Studierenden als mündliche Prüfung durchgeführt.
- (5) Stehen nach dem Modulplan im Anhang für ein Modul mehrere Prüfungsarten zur Auswahl, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in welcher Art die Prüfungsleistung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Die Prüfungsart wird spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin im Campus-Management-System der Universität bekannt gemacht.

§ 6

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist im Anhang geregelt.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.
- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.
- (3) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit müssen 40 Versuchspersonenstunden nachgewiesen werden.

§ 9

Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder der Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 10

In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie des Fachbereichs I der Universität Trier vom 12. November 2008 (Staatsanzeiger Nr. 44, S. 188), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. August 2019, (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 63, S. 28), außer Kraft.

§ 11

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach Studiengang) eingeschrieben werden.
- (2) Prüfungen nach der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie vom 24. September 2012 können letztmals im Sommersemester 2024 abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2026 hinaus ist nicht möglich.

Trier, den 27. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny Antoni

Anhang**Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Studiengang)****Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	A. Einführung in die Psychologie als Wissenschaft	1–2	6	8	keine	Portfolioprüfung
2	B. Methodenlehre I: Statistik	1–2	6	11	keine	Klausur (90 Min.)
3	C. Methodenlehre II: Wissenschaftliches empirisches Arbeiten	3–4	6	12	keine	Klausur (90 Min.)
4	D. Psychologische Diagnostik	3–4	6	12	keine	Klausur (90 Min.)
5	E. Methodenlehre III: Überblick Methodenlehre	5	4	8	keine	Klausur (90 Min.)
6	F. Biologische Psychologie	1	4	7	keine	Klausur (90 Min.)
7	G. Allgemeine Psychologie I	1–2	4	6	keine	Klausur (90 Min.)
8	H. Allgemeine Psychologie II	1–2	4	6	keine	Klausur (90 Min.)
9	I. Entwicklungspsychologie	2	4	7	keine	Klausur (90 Min.)
10	J. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	3–4	4	6	keine	Klausur (90 Min.)
11	K. Sozialpsychologie	3–4	4	6	keine	Klausur (90 Min.)
12	L. Vertiefung in den Grundlagenfächern	1–2	4	8	keine	Portfolioprüfung
13	M. Arbeits- und Organisationspsychologie I	3–4	4	8	keine	Klausur (90 Min.)
14	N. Klinische Psychologie I	3–4	4	8	keine	Klausur (90 Min.)
15	O. Pädagogische Psychologie I	3–4	4	8	keine	Klausur (90 Min.)
16	P. Berufsbezogenes Praktikum: – P1. Berufsorientierendes Praktikum (5 LP) – P2. Berufsqualifizierendes Praktikum und Nachbereitung (8 LP)	1/5	2	13	keine	Praktikumsbericht (nicht endnotenrelevant)
17	Bachelorarbeit mit Kolloquium	6	1	12	keine	Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Wahlpflichtmodule: Vertiefung in den Anwendungsfächern Zwei der Module 1–3 sind zu wählen (24 LP).						
1	Q. Arbeits- und Organisationspsychologie II	5–6	4	12	keine	Portfolioprüfung
2	R. Klinische Psychologie II	5–6	6	12	keine	Portfolioprüfung
3	S. Pädagogische Psychologie II	5–6	4	12	keine	Portfolioprüfung
Wahlpflichtmodule Nichtpsychologisches Ergänzungsfach Eines der Module 4 und 5 ist zu wählen (10 LP).						
4	U1. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	5–6	4–8	10	keine	Gemäß den Vorgaben der jeweiligen FPO
5	U2. Grundlagen der Medizin und Pharmakologie in der Psychotherapie	5–6	4	10	keine	Klausur (90 Min.)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es sind ein verpflichtendes universitäres forschungsorientiertes Praktikum (Modul „C. Methodenlehre II: Wissenschaftliches empirisches Arbeiten“) sowie verpflichtende berufsbezogene Praktika in für Psychologinnen und Psychologen einschlägigen Tätigkeits- und Berufsfeldern (Modul P) zu absolvieren. Die berufsbezogenen Praktika sind für das 1. und 5. Semester vorgesehen, können jeweils aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

3. Um die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs zu erfüllen, der zur Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ gemäß der Reform der Psychotherapeutenausbildung („PsychThGAusbRefG“) führt, müssen im Bachelorstudiengang

- die Module „R. Klinische Psychologie II“ und „U2. Medizinische und pharmakologische Grundlagen der Psychotherapie“ gewählt werden sowie
- in Modul „P. Berufsbezogenes Praktikum“ das Teilpraktikum P1 Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung und das Teilpraktikum P2 erste praktische Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung ermöglichen (§14 und §15 PsychThApprO).

Der Prüfungsausschuss bescheinigt das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach-Studiengang)

Vom 27. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Januar 2020 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudienganges „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Bachelorabschluss im Studienfach Politikwissenschaft, Geschichte oder Rechtswissenschaft oder gleichwertiger Abschluss mit einer Note von mindestens 2,7 oder
2. Bachelorabschluss in einem benachbarten Studiengang (z.B. Sozialwissenschaften, Staatswissenschaften, Volkswirtschaftslehre) mit einer Note von mindestens 2,7 und Nachweis politikwissenschaftlicher Kenntnisse im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten.

Über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 sowie darüber ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Nr. 2 vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung des Studiums

Der Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.

§ 4

Studienumfang und Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter be-

stellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Anhang an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 4 Teilnehmer) durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von sechs Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Für die Masterarbeit kann eine Betreuerin oder ein Betreuer aus einem der am Studiengang beteiligten Fächer (Politikwissenschaft, Geschichte, Rechtswissenschaft) herangezogen werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochschG können als Betreuerin oder Betreuer fungieren, wenn sie promoviert sind.
- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer aus einem der am Studiengang beteiligten Fächer der Universität Trier betreut wird.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Masterarbeit außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. hinreichende Beherrschung der Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 2. hinreichende sprachliche Qualifikation der Betreuerin oder des Betreuers,
 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitprüferin oder eines Zweitprüfers mit hinreichender sprachlicher Qualifikation und
 4. Zustimmung der Betreuerin und des Betreuers.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers mit der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10
Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Anhang

Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach-Studiengang)

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule (100 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Internationale Politik I	1	4	10	Keine	Hausarbeit
2	Internationale Geschichte I	1	4	10	Keine	Hausarbeit
3	Internationales Recht I	1–2	4	10	Keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 – 30 Min.)
4	Internationale Beziehungen und Diplomatie I	1–2	4	10	Keine	Portfolio
5	Internationale Politik II	2	4	10	Keine	Hausarbeit
6	Internationale Geschichte II	2	4	10	Keine	Hausarbeit
7	Internationales Recht II	3	2	5	Keine	Hausarbeit
8	Internationale Beziehungen und Diplomatie II	3	2	5	Keine	Portfolio
9	Masterarbeit	4	–	30	Keine	Masterarbeit und mündliche Prüfung (30 Min.)

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Im Wahlpflichtbereich (Module 10–12) sind 20 LP zu erwerben. Die Noten für die Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen gehen nicht in die Endnote ein.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
10	Projektmodul	3	4	10	Keine	Portfolio oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
11	(Fach-)Wissenschaftliche Profilbildung	3	4	10	Keine	Gemäß der FPO des exportierenden Fachs (nicht endnotenrelevant)
12	(Berufsorientierendes) Praxismodul	3	–	10	Keine	Praktikumsbericht (nicht endnotenrelevant)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs „Internationale Beziehungen und Diplomatie“.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls Nr. 12 - „(Berufsorientierendes) Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester.

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Biologie Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 28. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 29. Januar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Biologie Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Biologie, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 41) erhält folgende Fassung:

„Anhang B.Ed. Biologie

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Grundlagen der Chemie	1.	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
2.	M2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen	1.-2.	8	10	keine	Klausur (60 Min.) (50 %) und Klausur (60 Min.) (50 %); prüfungsrelevante Studienleistungen: praktische Prüfung
3.	M3: Strukturen und Funktionen der Tiere	2.-3.	5,5	8	keine	Klausur (90 Min.)
4.	M4: Fachdidaktik I: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts	2.-3.	4	7	keine	Praktische Prüfung (45 Min.)
5.	M5: Humanbiologie und Anthropologie	3.	3	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15. Min.)
6.	M6a: Ökologie, Biodiversität und Evolution	4.	7	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (15. Min.)
7.	M7: Physiologie der Pflanzen	5.-6.	6	10	keine	Hausarbeit
8.	M8: Physiologie der Tiere	5.-6.	6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Biologie.

C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Grundlagen der Chemie	1.	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
2.	M2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen	1.-2.	8	10	keine	Klausur (60 Min.) (50 %) und Klausur (60 Min.) (50 %); prüfungsrelevante Studienleistungen: praktische Prüfung
3.	M3: Strukturen und Funktionen der Tiere	2.-3.	5,5	8	keine	Klausur (90 Min.)
4.	M4: Fachdidaktik I: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts	2.-3.	4	7	keine	Praktische Prüfung (45 Min.)
5.	M5: Humanbiologie und Anthropologie	3.	3	5	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (15 Min.)
6.	M6b: Ökologie, Biodiversität und Evolution	4.	4	5	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (15 Min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Biologie.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Der Anhang in der Fassung dieser Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Biologie aufgenommen haben, gilt der Anhang BEd. Biologie, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus in der Fassung dieser Ordnung vom 9. Dezember 2013. Auf Antrag können sie nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Prüfungen nach dem Anhang BEd. Biologie, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus in der Fassung der Ordnung vom 9. Dezember 2013 können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den 28. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Geographie Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 28. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 29. Januar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Geographie Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Geographie, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 40, S. 4) erhält folgende Fassung:

„Anhang B.Ed. Geographie

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Einführung in die Humangeographie	1.-2.	8	10	keine	Klausur (60 Min.) (50 %) und Klausur (60 Min.) (50 %)
2.	M2: Einführung in die Physische Geographie	1.-2.	9	10	keine	Klausur (90 Min.) (50 %) und Klausur (90 Min.) (50 %)
3.	M4: Geographiedidaktik 1	2.-3.	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
4.	M3: Regionalgeographie Deutschland	3.-4.	6	9	keine	Schriftliche Ausarbeitung
5.	M5a: Raumdarstellung und Raumplanung	3.-4.	8	11	keine	Klausur (60 Min.) (50 %) und Klausur (60 Min.) (50 %)
6.	M6/7: Geographiedidaktik 2	5.-6.	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
7.	M8: Numerische Methoden in der Geographie	5.-6.	6	10	keine	Portfolioprüfung 1 oder Klausur (60 Min.) (30%); Portfolioprüfung 2 oder Klausur (120 Min.) (70%)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Geographie.

C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Einführung in die Humangeographie	1.-2.	8	10	keine	Klausur (60 Min.) (50 %) und Klausur (60 Min.) (50 %)
2.	M2: Einführung in die Physische Geographie	1.-2.	9	10	keine	Klausur (90 Min.) (50 %) und Klausur (90 Min.) (50 %)
3.	M4: Geographiedidaktik 1	2.-3.	4	5	keine	Klausur (90 Minuten)
4.	M3: Regionalgeographie Deutschland	3.-4.	6	9	keine	Schriftliche Ausarbeitung
5.	M5b: Raumdarstellung und Raumplanung	3.-4.	6	6	keine	Klausur (90 Minuten)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Geographie.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Der Anhang in der Fassung dieser Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Geographie aufgenommen haben, gilt der Anhang BEd. Geographie, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus in der Fassung dieser Ordnung vom 19. Juni 2015. Auf Antrag können sie nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Prüfungen nach dem Anhang BEd. Geographie, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus in der Fassung der Ordnung vom 19. Juni 2015 können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den 28. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien (1-Fach-Studiengang)

Vom 28. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. Februar 2020 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengangs Sprache, Technologie, Medien keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien wird als 1-Fach-Studiengang angeboten. Er gliedert sich in einen schwerpunktübergreifenden Bereich und einen zu wählenden Schwerpunkt. Als Schwerpunkte werden angeboten:
 - Künstliche Intelligenz und Computerlinguistik,
 - Digital Humanities und
 - Phonetik.Der Schwerpunkt wird im Bachelorzeugnis angegeben.
- (2) Der Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien vermittelt zentrale theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der allgemeinen Sprach- und Kommunikationswissenschaft, der Künstlichen Intelligenz, der Computerlinguistik, der Phonetik, der Medienwissenschaft und der Digital Humanities. Die Studierenden absolvieren einen breit angelegten Pflichtbereich, in dem auch notwendige Grundlagen der Informatik und Statistik vermittelt werden, sowie einen der in Absatz 1 benannten Schwerpunkte.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Posterpräsentation (schriftliche Prüfungsform) und
2. schriftliche Ausarbeitung (schriftliche Prüfungsform).

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit und das erfolgreich absolvierte Kolloquium werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 11

Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang „Computerlinguistik“ (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II der Universität Trier vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 38), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 38, S. 31), außer Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien eingeschrieben werden.
- (2) Prüfungen nach der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang „Computerlinguistik“ (Haupt- und Nebenfach) können letztmals im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 28. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffman

Anhang

Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien (1-Fach-Studiengang)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Schwerpunktübergreifende Module (120 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Pflichtbereich Die Module 1–11 sind obligatorisch zu absolvieren.						
1	Einführung in die Sprachwissenschaft und Phonetik	1	4	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
3	Theorien und Methoden digitaler Medien	1	2	5	Keine	Klausur (90 Min.)
4	Algorithmische Methoden	1	4	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
5	Einführung in die Text- und Medienanalyse	2	4	10	Keine	Posterpräsentation
6	Informationssysteme	2	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Informatik
7	Algorithmen und Datenstrukturen für Text, Medien und Wissen	2	3	5	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
8	Statistik	2	7	10	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Volkswirtschaftslehre
9	Datenbanksysteme	3/5	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Informatik
10	Digitale Medien in multimodalen Kontexten	4	4	10	Keine	Gemäß der FPO B.A. Medien- und Kommunikationswissenschaft
11	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	Keine	Bachelorarbeit und Kolloquium
Wahlpflichtbereich Linguistik/Medien- und Kommunikationswissenschaft Von den Module 12 – 14 ist eines zu absolvieren (10 LP):						
12	Medienstrukturen und Öffentlichkeit	3	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
13	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft	3	6	10	Keine	Gemäß der FPO Bachelor-Nebenfach Germanistik
14	Introduction to Linguistic Studies 1: Basic Principles	3	4	10	Keine	Gemäß der FPO Bachelor-Nebenfach English Language and Linguistics
Schwerpunktübergreifender Wahlpflichtbereich Von den Modulen 15 – 25 sind Module im Umfang von 20 LP wahlweise zu absolvieren. Es dürfen nur Module ausgewählt werden, die nicht bereits im Rahmen des gewählten Schwerpunkts bereits absolviert wurden.						
15	Akustische Phonetik und instrumentalphonetisches Arbeiten	5/6	6	15	Keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
16	Machine Learning für Text, Medien und Wissen	5/6	5	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
17	Natural Language Processing	5/6	5	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
18	Digitalisierung und digitale Edition	5/6	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
19	Grenzen der Künstlichen Intelligenz und Computerlinguistik	5/6	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

20	Multiperspektivische Maschinelle Lernverfahren	5/6	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
21	Programmierung I	5/6	6	10	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Informatik
22	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	5/6	4	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik
23	Human-Computer Interaction	5/6	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Informatik
24	Data Mining	5/6	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik
25	Web Entwicklung	5/6	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik
26	Agentenbasierte Modellierung	5/6	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik
27	Digitale Geschäftsprozesse und Entscheidungen	5/6	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik

1.2 Schwerpunkt Künstliche Intelligenz und Computerlinguistik (60 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Pflichtbereich						
Die Module 1 – 6 und eines der Module 7 – 8 sind obligatorisch zu absolvieren.						
1	Machine Learning für Text, Medien und Wissen	3	5	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
2	Grundzüge der Mathematik	3	7	10	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Volkswirtschaftslehre
3	Elementare Logik	4	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Informatik
4	Automaten und formale Sprachen	4	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Informatik
5	Natural Language Processing	4	5	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
6	Projektmodul Künstliche Intelligenz und Computerlinguistik	5	4	15	Keine	Portfolio und mündliche Prüfung (20 Min.)
7	Grenzen der Künstlichen Intelligenz und Computerlinguistik	6	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
8	Multiperspektivische Maschinelle Lernverfahren	6	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

1.3 Schwerpunkt Digital Humanities (60 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Pflichtbereich						
Die Module 1–6 sind obligatorisch zu absolvieren.						
1	Digitalisierung und digitale Edition	3–4	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
2	Basismodul Geisteswissenschaften	3	4–6	10	Keine	Gemäß der FPO des exportierenden Fachs
3	Aufbaumodul Geisteswissenschaften	4	4–6	10	Keine	Gemäß der FPO des exportierenden Fachs
4	Data Mining	4	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik

5	Methoden der Datenanalyse	5–6	4	10	Keine	Hausarbeit
6	Projektmodul Digital Humanities	5	1	15	Keine	Posterpräsentation

1.4 Schwerpunkt Phonetik (60 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Pflichtbereich Die Module 1–5 sind obligatorisch zu absolvieren.						
1	Akustische Phonetik und instrumentalphonetisches Arbeiten	3	6	15	Keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
2	Produktorische Phonetik	4	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
3	Perzeptive Phonetik	4	4	10	Keine	Hausarbeit
4	Angewandte Phonetik	5	4	10	Keine	Hausarbeit
5	Physiologische Phonetik mit Praktikum	6	3	15	Keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Sprache, Technologie, Medien.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang)

Vom 28. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. Februar 2020 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen gibt es für den Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ keine weiteren Zugangsvoraussetzungen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Studiengang bietet ein grundständiges Studium der Medien- und Kommunikationswissenschaft. Dies beinhaltet eine fachliche Einführung in die theoretischen und methodischen Grundlagen und die zugrundeliegenden Medienstrukturen. Der Studiengang enthält forschungsorientierte Anteile in der Analyse von Medien und Kommunikation. Er vermittelt außerdem berufspraktische Kenntnisse in Medienberufen durch anwendungsorientierte Studienanteile.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die

restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Der Gewichtung der einzelnen Modulnoten in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Posterpräsentationen (schriftliche Prüfungsform) und
2. kürzere schriftliche Ausarbeitungen (schriftliche Prüfungsform).

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit und das erfolgreich absolvierte Kolloquium werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 11

Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 28. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffman

Anhang**Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach-Studiengang)****1. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Medien- und Kommunikationswissenschaft						
1	Grundlagen der Medien- und Kommunikationswissenschaft	1	6	15	Keine	2 Teilprüfungen (je 50%): 2 Klausuren (jeweils 90 Min.)
2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
3	Empirische Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft	2	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
4	Praxis der Kommunikationsberufe I	2	4	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
5	Standardisierte Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit
6	Journalismus und digitalisierte öffentliche Kommunikation	3	4	10	Keine	Hausarbeit
7	Nicht-standardisierte Verfahren der Medienanalyse/-rezeption	3-4	4	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
8	Digitale Medien in multimodalen Kontexten	4	4	10	Keine	Klausur (60 Minuten) oder Posterpräsentation
9	Praxis der Kommunikationsberufe II	4-5	4	10	Keine	2 Teilprüfungen (je 50%): 2 schriftliche Ausarbeitungen
10	Angewandte Medien- und Kommunikationsforschung	5	4	10	Keine	Hausarbeit oder Portfolio
11	Medien aus interdisziplinärer Perspektive	5-6	4	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)
12	Praktikum	6	–	10	Keine	Praktikumsbericht (nicht endnotenrelevant)
13	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	Keine	Bachelorarbeit
Sprachwissenschaftliche und sprachtechnologische Grundlagen						
14	Einführung in die Sprachwissenschaft und Phonetik	1	4	10	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien
15	Einführung in die Text- und Medienanalyse	2	4	10	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien
16	Algorithmische Methoden	3	4	10	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien

1.2 Wahlpflichtmodule

Aus dem folgenden Wahlpflichtbereich sind 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Politikwissenschaft	4/5	4	10	Gemäß FPO B.A. Politikwissenschaft	Gemäß FPO B.A. Politikwissenschaft
2	Soziologie	4/5	4	10	Gemäß FPO B.A. Soziologie	Gemäß FPO B.A. Soziologie
3	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I: Führungsprozesse	4/5	4	5	Gemäß FPO B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Gemäß FPO B.Sc. Betriebswirtschaftslehre
4	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II: Leistungsprozesse	4/5	4	5	Gemäß FPO B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Gemäß FPO B.Sc. Betriebswirtschaftslehre
5	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft	4/5	6	10	Gemäß der FPO Bachelor-NF Germanistik	Gemäß FPO Bachelor-NF Germanistik
6	Vertiefung der germanistischen Sprachwissenschaft	4/5	6	10	Gemäß der FPO Bachelor-NF Germanistik	Gemäß FPO Bachelor-NF Germanistik
7	Sprache und Handeln in Geschichte und Gegenwart	4/5	6	15	Gemäß der FPO Bachelor-HF Germanistik	Gemäß der FPO Bachelor-HF Germanistik
8	Introduction to Linguistic Studies 1: Basic Principles	4/5	4	10	Gemäß FPO Bachelor-NF English Language and Linguistics	Gemäß FPO Bachelor-NF English Language and Linguistics
9	Akustische Phonetik und instrumentalphonetisches Arbeiten	4/5	6	15	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien
10	Machine Learning für Text, Medien und Wissen	4/5	5	10	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien
11	Natural Language Processing	4/5	5	10	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien
12	Digitalisierung und digitale Edition	4/5	4	10	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien
13	Informationssysteme	4/5	3	5	Gemäß FPO B.Sc. Informatik	Gemäß FPO B.Sc. Informatik
14	Datenbanksysteme	4/5	3	5	Gemäß FPO B.Sc. Informatik	Gemäß FPO B.Sc. Informatik
15	Web Entwicklung	4/5	3	5	Gemäß FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik	Gemäß FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik
16	Agentenbasierte Modellierung	4/5	3	5	Gemäß FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik	Gemäß FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik
17	Digitale Geschäftsprozesse und Entscheidungen	4/5	3	5	Gemäß FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik	Gemäß FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik

18	Statistik	4/5	7	10	Keine	Gemäß FPO B.Sc. Volkswirtschaftslehre
----	-----------	-----	---	----	-------	--

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein Pflichtpraktikum von mindestens 7 Wochen Dauer in einem Kommunikations- oder Medienberuf absolviert werden, der Bezüge zu den Berufsfeldern Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung aufweist. Das Praktikum kann auch in der Kommunikations- und Medienforschung erfolgen. Das Praktikum ist für das 6. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Deutsch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 28. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Deutsch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

- Der Anhang B.Ed. Deutsch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Januar 2018 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 52, S. 14) erhält folgende Fassung:

„Anhang B.Ed. Deutsch

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Das Fach im Überblick	1.	2	5	keine	Klausur (60 Min.)
2.	M2: Grundlagen der Literaturwissenschaft	1.-2.	6	10	keine	Klausur (60 Min.)
3.	M3: Grundlagen der Sprachwissenschaft	1.-2.	6	10	keine	Klausur (60 Min.)
4.	M4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit	3.-4.	4	5	bestandenes Modul 3	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
5.	M5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik)	3.-4.	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
6.	M6a: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts	3.-4.	6	10	bestandene Module 1 bis 3	Klausur (60 Min.)
7.	M7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)	5.-6.	4	5	keine	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
8.	M8: Sprachwandel	5.-6.	4	5	bestandenes Modul 3	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
9.	M9: Themen und Motive	5.-6.	4	5	bestandenes Modul 2	Mündliche Prüfung (15 Min.)
10.	M10: Sprachvariationen	5.-6.	4	5	bestandenes Modul 4	Mündliche Prüfung (15 Min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Deutsch

C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Das Fach im Überblick	1.	2	5	keine	Klausur (60 Min.)
2.	M2: Grundlagen der Literaturwissenschaft	1.-2.	6	10	keine	Klausur (60 Min.)
3.	M3: Grundlagen der Sprachwissenschaft	1.-2.	6	10	keine	Klausur (60 Min.)
4.	M4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit	3.-4.	4	5	bestandenes Modul 3	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
5.	M5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik)	3.-4.	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
6.	M6b: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts	3.-4.	4	5	bestandene Module 1 bis 3	Klausur (60 Min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Deutsch.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Französisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 28. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Französisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Französisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 61, S. 9) erhält folgende Fassung:

„Anhang B.Ed. Französisch

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Kenntnisse der französischen Sprache auf Niveau B1 werden vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1.-2.	6	10	keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
2.	M3: Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	1.	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
3.	M4: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	1.	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
4.	M8: Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik	2.-3.	4	10	keine	Hausarbeit
5.	M2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	3.-4.	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
6.	M7: Französische Sprachwissenschaft 2: Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache	4.-5.	4	10	keine	Hausarbeit
7.	M5: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	5.-6.	4	10	keine	Hausarbeit
8.	M6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	6.	4	5	keine	Klausur (90 Min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Französisch.

C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1.-2.	6	10	keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
2.	M3: Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	1.	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
3.	M4: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	1.	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
4.	M5: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	3.-4.	4	10	keine	Hausarbeit
5.	M2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	3.-4.	6	10	keine	Klausur (90 Min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Französisch.

D. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Lehramt Realschule Plus und Lehramt Gymnasium ist ein Aufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Das Mobilitätsfenster liegt für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium im 5. bzw. 6. Semester.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Fünfte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Englisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 28. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Englisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 60, S. 4) erhält folgende Fassung:

„Anhang B.Ed. Englisch

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B2 werden vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Introduction to Language Study, Literary Study, and English Language Teaching (ELT)	1.	6	11	keine	Klausur (60 Min.) (34%) (nicht endnotenrelevant); prüfungsrelevante Studienleistungen: zwei Klausuren (je 60 Min.) (je 33%) (nicht endnotenrelevant)
2.	M2: Practical English Language Studies: Written Production 1, Oral Production 1, Skill-based Grammar and Vocabulary learning	1.-2.	4	8	keine	Mündliche Prüfung (15 Min., inkl. Präsentation (10 Min.))
3.	M3: Contemporary and historical dimensions in the Language, Literatures and Cultures of English-speaking countries	2.	4	6	keine	Klausur (60 Min.) (50%) (nicht endnotenrelevant); prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (50%) (nicht endnotenrelevant)
4.	M4a: Linguistic, Literary and Cultural Studies: Text Analysis and Translation	3.	8	10	keine	Portfolioprfung
5.	M5a: Linguistic, Literary and Cultural Studies: Methods and Theories	4.	8	10	keine	Portfolioprfung

6.	M6: Literary or Linguistic Studies, Cultural Studies: Special Options	5.	6	10	keine	Hausarbeit (ca. 3.500 Wörter) in Sprach- oder Literaturwissenschaft
7.	M7: Specialization and Examination Preparation	6.	4	10	keine	Klausur (90 Min.) Sprach- oder Literaturwissenschaft

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Englisch.

C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	M1: Introduction to Language Study, Literary Study, and English Language Teaching (ELT)	1.	6	11	keine	Klausur (60 Min.) (34%) (nicht endnotenrelevant); prüfungsrelevante Studienleistungen: zwei Klausuren (je 60 Min.) je (33%) (nicht endnotenrelevant)
2.	M2: Practical English Language Studies: Written Production 1, Oral Production 1, Skill-based Grammar and Vocabulary learning	1.-2.	4	8	keine	mündliche Prüfung (15 Min, inkl. Präsentation (10 Min.))
3.	M3: Contemporary and historical dimensions in the Language, Literatures and Cultures of English-speaking countries	2.	4	6	keine	Klausur (60 Min.) (50%) (nicht endnotenrelevant); prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (50%) (nicht endnotenrelevant)
4.	M4b: Linguistic, Literary and Cultural Studies: Text Analysis and Translation	3.	8	10	keine	Portfolioprüfung
5.	M5b: Linguistic, Literary and Cultural Studies: Methods and Theories	4.	4	5	keine	Portfolioprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Englisch.

D. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Lehramt Realschule Plus und Lehramt Gymnasium ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Das Mobilitätsfenster liegt für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium im 5. bzw. 6. Semester.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Organisationsstatut des Forschungszentrums Mittelstand Universität Trier (FZM Universität Trier) im Fachbereich IV der Universität Trier

Vom 4. März 2020

Der Senat der Universität Trier hat am 13. Februar 2020 auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), das nachfolgende Organisationsstatut zur Errichtung des „Forschungszentrums Mittelstand Universität Trier (FZM Universität Trier)“ beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Errichtung des Forschungszentrums mit Beschluss vom 3. März 2020 zugestimmt.

§ 1

Organisationsform

Das Forschungszentrum Mittelstand Universität Trier ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier im Sinne des § 90 HochSchG. Es steht unter der Verantwortung des Fachbereichs IV.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Das Forschungszentrum Mittelstand Universität Trier hat folgende Aufgaben:

- Forschung in den Bereichen Mittelstand, Gründung, Innovation, Personal und Organisation.
- Kommunikation und Transfer der Forschungsergebnisse in die Wirtschaft der Region Trier.
- Förderung von Unternehmertum und Gründungen durch Studierende, Absolventen und Alumni der Universität Trier.
- Durchführung von thematisch fokussierten Workshops und fachlichen Vorträgen als Mittel des Wissenstransfers.
- Ansprechpartner im Land Rheinland-Pfalz für Themen der Gründungs-, Innovations-, Mittelstands-, Personal- und Organisationsforschung in der Region Trier.
- Integration der regionalen Wirtschaft und regionaler Institutionen in die Lehre der Universität Trier.

§ 3

Leitung

- (1) Das Forschungszentrum Mittelstand Universität Trier hat eine kollegiale Leitung. Die Leitung besteht aus mindestens 2 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit, die in den unter § 2 aufgeführten Bereichen international wissenschaftlich ausgewiesen und im regionalen Praxistransfer bewährt sein müssen, sowie aus bis zu zwei Mitgliedern mit beratender Stimme, welche die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Beschäftigungsverhältnis auf Zeit und die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen mehrheitlich dem Fachbereich IV angehören.
- (2) Die Leitung wird vom Rat des Fachbereichs IV im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Trier für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Leitung ist insbesondere verantwortlich für
 - die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2,
 - die Erstellung eines Haushalts- und Entwicklungsplans,
 - die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß § 6,
 - die Erstellung des Tätigkeitsberichts gemäß § 8.
- (4) Die Leitung vertritt das Zentrum innerhalb der Universität und repräsentiert es in der Öffentlichkeit.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Die Leitung wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die geschäftsführende Leitung übernimmt. Die Wahl des Sprechers erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Leitung kann im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zu zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellen, die die Sprecherin oder den Sprecher bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung unterstützen.

§ 5

Regionaler Praxisbeirat

- (1) Das Forschungszentrum Mittelstand Universität Trier hat einen regionalen Praxisbeirat, der sich aus den Förderern des FZM zusammensetzt. In den Sitzungen des Praxisbeirats wird der jeweilige Förderer durch eine von ihm zu benennende stimmberechtigte Person vertreten.
- (2) Zu den Aufgaben des regionalen Praxisbeirats gehört insbesondere die Beratung der Leitung in grundsätzlichen Fragestellungen zur Ausrichtung des Zentrums.
- (3) Der regionale Praxisbeirat tritt auf Einladung der Sprecherin oder des Sprechers, welche oder welcher den Vorsitz ohne Stimmrecht wahrnimmt, in der Regel einmal im Jahr zusammen.

§ 6

Finanzierung

Das Forschungszentrum Mittelstand Universität Trier finanziert sich aus Drittmitteln, insbesondere aus Fördermitteln der Region.

§ 7

Verwaltung

Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel erfolgt durch die Universitätsverwaltung.

§ 8

Tätigkeitsbericht

Die Leitung stellt dem Fachbereich IV und dem regionalen Praxisbeirat zu Beginn eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Jahr zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

Das Organisationsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 4. März 2020

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel